

Satzung des Vereins „Behindertensport Oberhausen e.V.“

§ 5 Mitgliedschaft

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Behindertensport Oberhausen e.V. und hat seinen Sitz in Oberhausen.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oberhausen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports für Menschen mit und ohne Behinderung in den Bereichen des Sports, Gesundheit und Erziehung.
3. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
 - 3.1 die Erfassung von behinderten Männern, Frauen, Jugendlichen und Kindern zur regelmäßigen sportlichen Betätigung,
 - 3.2 die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche einschließlich des Freizeit-, Breiten-, Rehabilitations- und Präventionssports,
 - 3.3 die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - 3.4 die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - 3.4 Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch, religiös und kulturell neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a. im Stadtportbund Oberhausen e.V.
 - b. im Behindertensportverband Nordrhein Westfalen e.V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu Fachverbänden beschließen.

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen mit und ohne Behinderung werden.
2. Die Mitgliedschaft zum Verein muss schriftlich beantragt werden und wird schriftlich bestätigt. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - durch Tod,
 - durch Auflösung des Vereins.
4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 6 Beiträge

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für gesonderte Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe der abteilungsspezifischen Beiträge entscheidet ebenfalls der Vorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
3. Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
4. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
7. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
8. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der Vorstand.

§ 8
Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2 Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage des Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte weitergeben.
- 3 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt sowie zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1.Vorsitzende.
- 4 Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 9
Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. §26 BGB besteht aus:
 - der/dem 1.Vorsitzenden,
 - der/dem 2.Vorsitzenden,
 - der/dem Schatzmeister(in),
 - der/dem Schriftführer(in),
 - einem/einer Beisitzer(in).Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter dem 1.Vorsitzenden oder dem 2.Vorsitzenden vertreten.
Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
2. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach dem Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger ernennen. Dieser ist in der auf die Ernennung folgenden Mitgliederversammlung durch diese zu bestätigen. Sollte er nicht bestätigt werden, ist durch den Vorstand ein neuer Nachfolger zu benennen.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1.Vorsitzenden einberufen.
Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 10
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - den Abteilungsleitern,
 - der Frauenwartin,
 - dem/der Kinder- u. Jugendwart(-in).
2. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge,
 - die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
 - die Koordinierung der Abteilungen,
 - die Verteilung von Hallenzeiten und Stunden,
 - die Planung neuer Gruppen,
 - Planung geselliger Veranstaltungen für den Gesamtverein.
3. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand trifft mindestens alle drei Monate zusammen.

§ 11
Abteilungen

1. Der geschäftsführende Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Vorstandes.
3. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§ 12
Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Diese gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn sie mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben ist.
4. Sie ist nach ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand so rechtzeitig eingereicht werden, dass zwischen der Einreichung und dem Tage der Versammlung mindestens zehn Tage liegen.
10. Dringlichkeitsanträge können in den Versammlungen von drei Viertel der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung zugelassen werden.
11. Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder, wenn sie ihre Beiträge für das abgelaufene Geschäftsjahr bezahlt haben.

§ 13
Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Kassenprüfberichts,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
5. Wahl der Kassenprüfer,
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
7. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen,
8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 14
Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von 30 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 15
Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht Mitglied des geschäftsführenden oder des Vorstandes sind.
2. Die Wiederwahl für eine Amtszeit ist zulässig.
3. Aufgabe der Kassenprüfer ist die laufende Überwachung der Kassengeschäfte und des Finanzgebarens des Vereins.

§ 16
Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - grobe Verstöße gegen Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht,
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist hat der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Beschlusses schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung

§ 17
Vereinsordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:
 - a. Beitragsordnung,
 - b. Finanzordnung,
 - c. Geschäftsordnung,
 - d. Abteilungsordnung.Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 18
Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Dazu bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sein muss.

§ 19
Vermögensanfall nach Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen der Stadt Oberhausen zu, die es unmittelbar und ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen hat.

§ 20
Mitteilungen

Der Vorstand ist verpflichtet wesentliche Mitteilungen durch Rundschreiben bekannt zu geben.

§ 21
Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.03.2010 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit dem Datum der Beschlussfassung in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.